



**Antwort
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

187814 / 411.00

Interpellation Leonie Liesch und Mitunterzeichnende

betreffend

Temporärer Versuch für mehr Ruhe, Sicherheit und Gastfreundschaft am Bahnhofplatz Chur

1. Ausgangslage

Mit Interpellation vom 23. September 2025 erkundigten sich Gemeinderätin Leonie Liesch (Die Mitte) und Mitunterzeichnende nach der Prüfung eines Versuchs für mehr Ruhe, Sicherheit und Gastfreundschaft am Bahnhofplatz Chur. Dabei wurde insbesondere auf die Stadt Brugg AG verwiesen, welche am Bahnhof ein temporäres Alkoholkonsumverbot eingeführt hat.

In der Schweiz obliegt die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit grundsätzlich den Kantonen. Im Kanton Graubünden bildet das kantonale Polizeigesetz die rechtliche Grundlage hierfür. Dieses überträgt den Gemeinden die Verantwortung für die öffentliche Ordnung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet.

In der Stadt Chur obliegt diese Verantwortung dem Stadtrat. Er ist für die Anwendung der kommunalen Erlasse, insbesondere des Polizeigesetzes der Stadt Chur, zuständig und ordnet bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit an.

Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Stadtpolizei Chur. Sie ist zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Prävention und Intervention bei Störungen sowie die Durchsetzung kommunaler und kantonaler Vorschriften im öffentlichen Raum.





Bahnhöfe gehören in der Regel der SBB, einem anderen Bahnunternehmen oder wurden zur Nutzung als Bahninfrastruktur überlassen. Für den ordentlichen Betrieb und die Durchsetzung des Hausrechts (z.B. Bahnhofsordnung) ist das jeweilige Bahnunternehmen zuständig. Die SBB/Transportpolizei kann das Hausrecht auf dem Bahnhof durchsetzen, Personen wegweisen oder Platzverweise erteilen. Kommunale Erlasse (z.B. Polizeigesetz) gelten nur auf öffentlichem Grund, den die Gemeinde verwaltet.

Auf privatem Grund gilt primär das Hausrecht der Eigentümerschaft. Polizeiliches Eingreifen erfolgt dort grundsätzlich nur bei gesetzeswidrigem Verhalten (z.B. Gewalt, Diebstahl, etc.). Kommunale Erlasse – wie etwa ein Alkoholkonsumverbot – gelten hingegen ausschliesslich auf öffentlichem Grund und finden auf privatem Gelände keine automatische Anwendung.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 **Übernimmt der Stadtrat die Einschätzung, dass auch in Chur temporäre Massnahmen mit Alkoholverboten analog zu Brugg sinnvoll sein könnten, um beim Bahnhofplatz Areal Ruhe und Sicherheit zu fördern?**

Bis zur Inkraftsetzung des revidierten Polizeigesetzes der Stadt Chur (RB 411; PG) im Jahr 2021 war der Konsum von Alkohol im Siedlungsgebiet zwischen 00:30 Uhr und 07:00 Uhr verboten. Dessen Aufhebung erfolgte aufgrund eines überwiesenen Auftrages von Gemeinderat Oliver Hohl und Mitunterzeichnenden. Als Begründung wurde damals angeführt, dass Art. 14 Abs. 5 PG der Stadt Chur den Ruf des härtesten Polizeigesetzes der Schweiz eingebracht habe. Sämtliche störenden Einflüsse wie Nachtruhestörung, Littering, unanständiges Benehmen oder Sachbeschädigung können bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geahndet werden. Eine Aufhebung würde der Jugend im öffentlichen Raum wieder etwas mehr Freiheit verschaffen.

Aus polizeilicher Sicht gestaltete sich der Vollzug bis zur Aufhebung des Konsumverbots von Alkohol anspruchsvoll. Dieser erfolgte zusammen mit begleitenden Massnahmen, insbesondere im präventiven und kommunikativen Bereich. Die Wirkung war nur bedingt spürbar. Die Erfahrung zeigt, dass eine sichtbare Polizeipräsenz vor Ort einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit leisten kann. Deshalb baut die Stadtpolizei ihre Patrouillentätigkeit kontinuierlich aus und nutzt dafür alle verfügbaren personellen Ressourcen. Durch den zusätzlichen Einsatz von polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kann das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im Bahnhofsumfeld weiter nachhaltig gestärkt werden.



2.2 Wäre ein zeitlich befristetes Alkoholkonsumverbot als Pilotprojekt beim Bahnhof Chur eine Option?

Damit ein zeitlich befristetes Alkoholkonsumverbot durchgesetzt und Verstösse sanktioniert werden könnten, wäre eine entsprechende gesetzliche Grundlage erforderlich. Da eine solche derzeit nicht existiert, müsste zuerst eine passende rechtliche Grundlage erarbeitet werden.

Die Grundstücke Nr. 1638 und Nr. 10905 (Steinbockcenter und Gebäude Ochsner Sport sowie ÖKK) befinden sich im Eigentum der AXA Anlagestiftung. Das Grundstück Nr. 1404 (Postautodeck, Bahnhoisperron, Bahnhofhalle mit teilweisem Aussenbereich sowie die Unterführung) ist im Besitz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Das Grundstück Nr. 9547 (RhB-Perron auf Seite Gürtelstrasse) ist Eigentum der Rhätischen Bahn AG. Lediglich das Grundstück Nr. 3497 (Bahnhofplatz) befindet sich im Besitz der Stadt Chur.



Eine städtische gesetzliche Grundlage und entsprechende Praxis würden ausschliesslich auf dem sich im Eigentum der Stadt befindlichen öffentlichen Grund (Grundstück Nr. 3497) gelten. Auf den übrigen Flächen könnte sie weder wirksam angewendet noch durchgesetzt werden. Hinzu kommt, dass auf dem Bahnhofareal aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse zusätzliche spezialgesetzliche Regelungen – insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1; PBG) – zur Anwendung kommen.



Aus diesen Gründen erweist sich ein rein städtischer Ansatz als wenig erfolgsversprechend.

In Chur wird demnächst eine Kontakt- und Anlaufstelle mit Gassenküche sowie ein Konsumraum eröffnet. Das Angebot der Kontakt- und Anlaufstelle wird von einem Teil der heute am Bahnhof anwesenden Szene in Anspruch genommen werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Angebot genutzt wird und welche Auswirkungen dies auf den öffentlichen Raum haben wird.

2.3 Welche Vor- und Nachteile sieht der Stadtrat dabei?

Eine verstärkte Polizeipräsenz sowie der Einsatz polizeilicher Sicherheitsassistentinnen und -assistenten tragen dazu bei, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu erhöhen. Zudem wird es die Situation in Bahnhofsumgebung beruhigen. Ein partielles Alkoholkonsumverbot birgt das Risiko, dass sich die entsprechende Szene in andere, möglicherweise sensiblere Bereiche verlagert. Besonders betroffen wären die Umgebung des Steinbockcenters, das Center selbst, die Bahnhofsgebäude sowie die Personenunterführung im Bahnhof. Ebenso wäre zu erwarten, dass auch Bereiche der Bahnhofstrasse stärker in den Fokus geraten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass beispielsweise ein Skitourist beim Warten auf seine Anschlussverbindung - auf dem Bahnhofplatz - dem Verbot unterliegen würde und sich mit dem Konsum eines Bieres strafbar machen würde. Die Bus und Service AG prüft derzeit – in Abstimmung mit der Stadtpolizei – die Einführung eines Alkoholkonsumverbots an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Gestützt auf das Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1; PBG) können Transportunternehmen entsprechende Betriebs- und Benützungsvorschriften erlassen. Dieser Ansatz wird weiterhin durch die Stadtpolizei unterstützt und begleitet.

3. Fazit

Das Polizeigesetz der Stadt Chur regelt die öffentliche Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Gemeindeflächen. Ein ausdrückliches Alkoholkonsumverbot (Suchtmittelfreie Zonen) ist jedoch lediglich auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen sowie Kinderspielplätzen gesetzlich festgehalten. Darüber hinaus ist der Stadtrat dazu befugt, derartige Zonen ausschliesslich in öffentlichen Park- und Gartenanlagen sowie Freizeitanlagen festzulegen. Abgesehen von diesen ausdrücklich geregelten Bereichen besteht weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund ein generelles gesetzliches Alkoholkonsumverbot. Der Stadtrat ist zudem nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen befugt, entsprechende Zonen festzulegen.



Ein Alkoholkonsumverbot am Bahnhof Chur dürfte die Atmosphäre vor Ort sowie das subjektive Sicherheitsempfinden nur begrenzt und nicht nachhaltig beeinflussen.

Weiter besteht die Gefahr, dass sich die betroffene Szene in andere Bereiche der Stadt verlagert. Nachhaltige Wirkung zeigt primär eine sichtbare Polizeipräsenz vor Ort, die bereits intensiviert wurde und zusätzlich durch den Einsatz polizeilicher Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gestärkt wird.

Mit der Eröffnung der Kontakt- und Anlaufstelle inklusive Gassenküche und Konsumraum wird ein Teil der heutigen Bahnhofsszene künftig ein alternatives Angebot nutzen können. Es bleibt abzuwarten, wie stark dieses Angebot angenommen wird und welche Auswirkungen sich daraus auf den öffentlichen Raum ergeben.

Chur, 6. Januar 2026

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Hans Martin Meuli

Marco Michel

Interpellation

Temporärer Versuch für mehr Ruhe, Sicherheit und Gastfreundschaft am Bahnhofplatz Chur

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
Sehr geehrte Herren Stadträte

In Brugg AG wurde auf dem Neumarktplatz ein temporäres Alkoholkonsumverbot verhängt, um gegen lautstarke Szenen, Gewalt und Unsicherheit vorzugehen. Das Verbot gilt bis Ende Oktober und wurde bereits als Pilotversuch implementiert.

Dieses Beispiel zeigt, wie eine Stadt – zumindest zeitweise – aktiv eingreifen kann, um Störungen im öffentlichen Raum zu reduzieren und gleichzeitig ein positives Signal an Einwohner:innen und Besucher:innen zu senden.

Auch in Chur gibt es Rückmeldungen, dass in bestimmten Bereichen beim Bahnhofplatz Chur Ruhe und Sicherheit leiden, besonders abends. Und dies obwohl es mindestens eine Überwachungskamera beim Bahnhofplatz gibt sowie auch einen regelmässigen Austausch zwischen der Mietervereinigung Bahnhof Chur und der Stadtpolizei.

Im Raum steht zum einen die Sicherheit wie aber auch das Anliegen, dass sich unsere Stadt weiterhin als attraktiver Ort für Einheimische und Gäste präsentieren kann, wo man sich willkommen und sicher fühlt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Übernimmt der Stadtrat die Einschätzung, dass auch in Chur temporäre Massnahmen mit Alkoholverboten (analog zu Brugg) sinnvoll sein könnten, um beim Bahnhofplatzareal Ruhe und Sicherheit zu fördern?
2. Wäre ein zeitlich befristetes Alkoholkonsumverbot als Pilotprojekt beim Bahnhof Chur eine Option?
3. Welche Vor- und Nachteile sieht der Stadtrat dabei?

Ich danke dem Stadtrat im Voraus für die Beantwortung der Fragen

Chur, 23. September 2025

Leonie Liesch, Gemeinderätin Fraktion Mitte, Erstunterzeichnende



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 2.10.2025


Marco Michel, Stadtschreiber

